

# **Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.01.2008 in der Fassung vom 10.03.2026**

## **Allgemeine Bestimmungen für alle Hilfskräfte**

1. Diese Richtlinien gelten für studentische Hilfskräfte (SHK) und für wissenschaftliche Hilfskräfte (WHF und WHK) an der Bergischen Universität Wuppertal.
2. <sup>1</sup>Hilfskräfte werden in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, wenn die Beschäftigungsvoraussetzungen vorliegen. <sup>2</sup>Die Beschäftigung als Hilfskraft ist nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungs- und/oder Werk-/Honorarvertragsverhältnis zur Bergischen Universität Wuppertal besteht. <sup>3</sup>Mit Hilfskräften ist ein Arbeitsvertrag zu schließen. <sup>4</sup>Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt ein Jahr; in begründeten Fällen können kürzere Zeiträume vereinbart werden.
3. Hilfskräfte dürfen pro Woche durchschnittlich mit höchstens 19 Zeitstunden beschäftigt werden.
4. <sup>1</sup>Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten von den Hochschullehrer\*innen, Personen mit selbstständigen Lehraufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen bestimmt, denen die Hilfskräfte zugeordnet sind. <sup>2</sup>Zwischen diesen Personen und den Hilfskräften werden die konkreten wöchentlichen Arbeitstage der Hilfskräfte vereinbart.
5. <sup>1</sup>Hilfskräfte erhalten für ihre Arbeitsleistung eine monatliche Pauschalvergütung ohne Rücksicht auf den Familienstand. <sup>2</sup>Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich brutto aus der Multiplikation des jeweiligen Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden pro Woche, die als Arbeitszeit im Arbeitsvertrag der Hilfskraft vereinbart ist. <sup>3</sup>Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. <sup>4</sup>Weitere Zahlungen erfolgen nicht.
6. <sup>1</sup>Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Arbeitsvertrag von beiden Seiten nach den Fristen des § 622 BGB ordentlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§ 626 BGB), bleibt unberührt.
7. <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf des Monats, in dem die Hilfskraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Bezug der Regelaltersrente vollendet hat. <sup>2</sup>Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Hilfskraft eine dauerhafte Erwerbsminderungsrente gewährt wird.
8. <sup>1</sup>Hilfskräften ist es grundsätzlich untersagt, Geschenke oder Vergünstigungen zu eigenem oder fremdem Vorteil von anderen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, die mit der Bergischen Universität Wuppertal Vertragsbeziehungen anstreben oder unterhalten. <sup>2</sup>Als Annahme von Vergünstigungen wird nicht erachtet, was im normalen Geschäftsverkehr als üblich angesehen wird und im Einzelfall den Betrag von 5,00 EUR nicht übersteigt. <sup>3</sup>Werden Hilfskräften Geschenke oder Zuwendungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit angeboten, so haben sie dies der Arbeitgeberin in allen Fällen unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
9. Nebentätigkeiten/weitere Tätigkeiten sind der Arbeitgeberin rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
10. Beschäftigungsoptionen für Hilfskräfte sind in der Regel hochschulöffentlich bekannt zu geben.

## **Besondere Bestimmungen für studentische Hilfskräfte (SHK)**

11. <sup>1</sup>Für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten kann als SHK beschäftigt werden, wer noch kein Hochschulstudium abgeschlossen hat und an einer deutschen Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende\*r

## **Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.01.2008 in der Fassung vom 10.03.2026**

eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums (z.B. Bachelor) ist die Neubegründung oder die Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses als SHK nicht mehr möglich.

12. Als SHK mit Tutorentätigkeit dürfen nur fachlich qualifizierte Studierende beschäftigt werden, die mindestens drei Semester in dem betreffenden Fach studiert oder eine Vor- oder Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt oder vergleichbare Studienleistungen nachgewiesen haben.
13. Die monatliche Pauschalvergütung für SHK beträgt je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 15,30 Euro.

### **Besondere Bestimmungen für wissenschaftliche Hilfskräfte (WHF)**

14. <sup>1</sup>Zur Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeiten kann als WHF gemäß § 46 HG NRW beschäftigt werden, wer ein erstes Hochschulstudium (z.B. einen Fachhochschulstudiengang, einen Diplom I- oder einen Bachelor-Studiengang) erfolgreich abgeschlossen hat und an einer deutschen Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende\*r in einem Studiengang eingeschrieben ist, der entweder zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (z.B. Master) führt oder zu einem anderen ersten Abschluss als dem, den die Hilfskraft bereits erworben hat (z.B. Bachelor in einem anderen Studiengang). <sup>2</sup>Nach Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem Magister-, Diplom- oder Master-Abschluss oder mit einem Staatsexamen ist die Neubegründung oder die Verlängerung eines Arbeitsverhältnisses als WHF nicht mehr möglich.
15. <sup>1</sup>Die Aufgaben orientieren sich an § 45 Abs. 2 Satz 1 HG NRW. <sup>2</sup>Danach kann WHF die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischer Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. <sup>4</sup>WHF kann die Leitung von Tutorien übertragen werden, die in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet oder in sie eingeordnet sind. <sup>5</sup>Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:
  - a) Anleitung zum Studium
  - b) Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
  - c) Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
  - d) Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
  - e) Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
  - f) Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
  - g) Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)<sup>6</sup>Übt eine WHF Tutorentätigkeiten aus, so können für die Zeit, in der Tutorien stattfinden, bis zu zwei Zeitstunden in der Woche für je eine Wochenstunde Arbeit in Gruppen als durchschnittliche Beschäftigungszeit zugrunde gelegt werden.
16. Die monatliche Pauschalvergütung für WHF beträgt je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 17,00 Euro.

### **Besondere Bestimmungen für wissenschaftliche Hilfskräfte (WHK)**

17. Zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten kann als WHK beschäftigt werden, wer ein Hochschulstudium mit einem Magister-, Diplom- oder Master-Abschluss oder einem Staatsexamen abgeschlossen hat.
18. <sup>1</sup>WHK werden mit dem Ziel der Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung beschäftigt. <sup>2</sup>Die vereinbarte Befristungsdauer des Arbeitsvertrags soll jeweils so bemessen sein, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist. <sup>3</sup>Die Befristung ist auch zulässig, wenn die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird; die vereinbarte Befristungsdauer soll hierbei der Dauer des bewilligten Projektzeitraums entsprechen.

**Richtlinien für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.01.2008 in der Fassung vom 10.03.2026**

19. <sup>1</sup>Die Aufgaben orientieren sich an § 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 HG NRW. <sup>2</sup>Danach kann WHK die Aufgabe übertragen werden, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.
20. Der Beschäftigungsumfang für WHK beträgt durchschnittlich mindestens 10 Zeitstunden pro Woche und höchstens 19 Zeitstunden pro Woche.
21. Die monatliche Pauschalvergütung für WHK beträgt je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit 22,50 Euro.

**Inkrafttreten**

22. Diese Richtlinien treten am 01.04.2026 in Kraft.